



Gornauer Antennengemeinschaft w.V. – 09405 Gornau

Anschlussvertrag

Vertragspartner 09405 Gornau,
..... Nr..... Tel.

und der Gornauer Antennengemeinschaft w.V.

Vorbemerkung Der Vertragspartner (nachfolgend VP) ist Grundeigentümer bzw. ein mit entsprechenden Vollmachten des oder der Grundeigentümer ausgestatteter Verwalter. Die Gornauer Antennengemeinschaft w.V. - nachfolgend GAG w.V. - ist Anbieter eines zukunftsorientierten multimedialen Breitbandnetzes, das den Mietern/ Nutzern in den Gebäuden des VP zur Nutzung angeboten wird.

Das Breitbandnetz bietet folgende Dienste:

- * TV – Programme und Hörfunkprogramme,
- * über 200 digitale Rundfunkprogramme zzgl. über 20 analoge TV- und SKY (verschlüsselt, zusätzliche Kosten),
- *Multimedienienste ; z.Bsp. schnelles Internet und Telefonie über einen Partner,

Vertragsbeginn Diese Vereinbarung zum Neuanschluss mit ihren Nutzungsbestimmungen (s. Rückseite) beginnt
am:2017 mit einer Laufzeit (s. Anhang, § 7 Dauer).

Vertragsgegenstand Der VP gewährleistet dem Vorstand der GAG w.V. bzw. den von ihm beauftragten Fachunternehmen Zutritt zum Grundstück und der Hausverteilanlage zu Prüf-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten lt. Anhang.

Kosten Die Kosten für einen Neuanschluss betragen einmalig **EUR** und werden 10 KT nach Vertragsabschluss auf das Konto der GAG w.V. fällig.

In diesen sind der zur Erschließung erforderliche Aufwand (Kabel, Verteiler, Verstärker, Material), ca. 15 bis 20 m Anschlusskabel ins Grundstück des Mitgliedes/ Nutzers bis zum **Übergabepunkt (ÜP)** im Haus enthalten. Für die Zuschaltung und Einmessung der Signale ist ein Aufnahmeantrag erforderlich.

Unterschriften

Gornau, _____
Ort/ Datum Unterschrift VP

§ 1 Gestattung

1. Der Vertragspartner gestattet der GAG w.V. einen Übergabepunkt in den aufgeführten Objekten einzubringen, falls dieser noch nicht verfügbar ist um den Mietern/ Nutzern in den dort aufgeführten Objekten die Möglichkeit eines Anschlusses an das Breitbandkabelnetz anzubieten.
2. Für die Erbringung der Dienste gestattet der Vertragspartner der GAG w.V. bzw. den von ihr beauftragten Fachunternehmen an und in den Objekten die notwendigen Vorrichtungen anzubringen und alle Arbeiten auszuführen, die zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und zum Betrieb des Hausverteilsnetzes für den Nutzer dieser Dienstes erforderlich sind sowie entsprechend den technischen Richtlinien der GAG w.V., herzustellen und über die Laufzeit dieses Vertrages zu betreiben.
3. Die GAG w.V. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vorgenannten Arbeiten an der Hausverteilanlage durchzuführen bzw. den Kundenanschluss herzustellen und zu betreiben.
4. Wünscht der Vertragspartner einen Umbau der Hausverteilanlage, so trägt er die daraus resultierenden Kosten.
5. Der Vertragspartner darf Verträge mit dem gleichen Vertragsgegenstand (§1) wie der vorliegende nur nach vorheriger Information und Zustimmung von der GAG w.V. schließen.
6. Der Vertragspartner wird die GAG w.V. im notwendigen Rahmen über Änderungen im Bestand schriftlich informieren.

§ 2 Installationsarbeiten

1. Die GAG w.V. wird vorhandene Leerrohre und Versorgungsschächte, soweit dies möglich und ökonomisch sinnvoll ist, nutzen.
2. Die Bauausführung stimmt die GAG w.V. bzw. der von ihr beauftragte Fachunternehmer mit dem Vertragspartner ab. Sie erfolgt erst nach Zustimmung durch den Vertragspartner.
3. Wird eine Hausverteilanlage errichtet, stellt der Vertragspartner die Fläche bzw. den Raum, in dem die Anlage errichtet wird, sowie den Betriebsstrom auf seine Kosten zur Verfügung.
4. Alle Arbeiten an der Anlage dürfen nur von Fachunternehmen durchgeführt werden.

§ 3 Eigentümer des Hausverteilsnetzes

1. Der Vertragspartner wird im Fall der Eigentumsübertragung des Objektes darauf hinweisen, dass diese Vereinbarung mit der GAG w.V. besteht und innerhalb seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der neue Eigentümer die Rechte der GAG w.V. aus diesem Vertrag wahrt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die GAG w.V. rechtzeitig über einen möglichen Eigentumswechsel zu informieren.

§ 4 Vertragsende

1. Die GAG w.V. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von ihr eingebauten Bauteile auf eigene Kosten zu entfernen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Kündigung.
2. Der Übergabepunkt (ÜP) ist von der vorstehenden Regelung ausgeschlossen und verbleibt im Eigentum der GAG w.V.

§ 5 Kosten Der Vertragspartner trägt die erforderlichen Kosten der Hausverstärker- und -verteilanlage.

§ 6 Weitere künftige Multimedia Dienste

Sofern sich in der Zukunft derzeit noch nicht absehbare Möglichkeiten zur Versorgung des/der Objekte mit weiteren zukünftigen multimedialen Diensten ergeben, hat die GAG w.V. das Recht, aber keine Verpflichtung, die bestehende Anlage für künftige Dienste und Nutzungen zu ändern bzw. zu erweitern und den Nutzern anzubieten. Einer gesonderten Versorgungsvereinbarung hierfür bedarf es nicht.

§ 7 Dauer

1. Der Nutzungsvertrag läuft so lange, wie der VP in den vertragsgegenständlichen Objekten in einem Vertragsverhältnis mit der GAG w.V. über die oben aufgeführten Dienste steht, mindestens jedoch für die im Vertrag angegebene Mindestvertragslaufzeit. Während der Laufzeit der Vereinbarung ist eine Kündigung möglich.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertragszeitraumes gekündigt wird.
3. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich innerhalb der 3-monatigen Kündigungsfrist zu erfolgen.

§ 8 Übertragungsrecht

Die GAG w.V. ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

§ 9 Haftung

Für Schäden haftet der Verursacher.

§ 10 Sonstiges

Sofern der Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner als Unternehmer (§14 BGB) erfolgt, gilt folgendes:

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz der GAG w.V.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Intensionen am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese Vereinbarung regelungsbedürftige Lücken aufweisen sollte.